



4149-05020-112

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
für die Änderung der 110-kV-Freileitung Stadorf – Lüneburg (LH-10-1092) zur
Anbindung an das Umspannwerk (UW) Wriedel über einen Hilfsmast auf dem Gebiet
der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf**

I.

Die WT Energiesysteme GmbH (im Folgenden: die Vorhabenträgerin) hat für das o. g. Vorhaben im Rahmen eines Anzeigeverfahrens gemäß § 43 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) einen Antrag auf Verzicht auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens/Plangenehmigungsverfahrens bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), gestellt.

Die vorliegende Planung umfasst die Anbindung des neuen UW Wriedel an die bestehende 110-kV-Freileitung Stadorf – Lüneburg (LH-10-1092) über einen bereits bestehenden Hilfsmast unterhalb der bestehenden Trasse zwischen Mast 1 und 2. Hierfür ist die Beseilung mittels eines 110-kV-Systems mit drei Phasen von der 110-kV-Bestandsfreileitung über den Hilfsmast in das UW erforderlich. Sie dient der Anbindung des Wind-Umspannwerkes an die 110-kV-Netzebene.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Die Pflicht zur Durchführung einer UVP ergibt sich bei Änderungsvorhaben aus § 9 UVPG. Wird ein (Ursprungs-)Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in der Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Das geplante Vorhaben umfasst die Änderung der 110-kV-Freileitung LH-10-1092, welche eine Länge von mehr als 15 km hat. Das geänderte Vorhaben behält dabei seine Länge, erreicht damit den Prüfwert aus Nr. 19.1.2. der Anlage 1 zum UVPG erneut und löst insoweit eine allgemeine Vorprüfung aus, in der zu prüfen ist, ob die Änderung der LH-10-1092 erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Vorprüfung wurde anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung,
- den Schutzgütern, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können sowie der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere und ihres Ausmaßes

durchgeführt.

Dabei wurden die von der WT Energiesysteme GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

II.

Das Vorhaben beansprucht ein Grundstück in der Gemeinde Schwienau (Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf).

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und der Abrissarbeiten

Der Hilfsmast ist bereits errichtet und nicht Gegenstand des Antrags. Bauwerke werden im Zuge der Maßnahme nicht errichtet. Es erfolgt eine Neubeseilung zwischen dem Hilfsmast und dem UW auf einer Länge von 22,4 m, die ein landwirtschaftliches Grundstück in der Gemarkung Stadorf überspannt. Die Dauer der Bauphase beträgt nur wenige Tage.

Die Errichtung von temporären Arbeits- oder Lagerflächen für die Seilzugarbeiten ist nicht erforderlich, da die im Zuge der Errichtung des Hilfsmasten bereits eingerichteten Arbeitsflächen mitgenutzt werden können. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzfläche sind keine Frei- und Rückschnittarbeiten an Gehölzen im Arbeitsbereich erforderlich. Für die Ausführung der Maßnahme kommen herkömmliche Baufahrzeuge wie Lkw, Unimog und Lkw-Arbeitsbühne zum Einsatz.

Durch die geplante Maßnahme ergeben sich für die Schutzstreifenbreite der Bestandsleitung keine Veränderungen.

Die Zuwegung erfolgt über das öffentliche Wegenetz und den bereits errichteten Schotterweg zum UW. Eine zusätzliche dauerhafte Befestigung von Flächen ist nicht erforderlich. Zum Schutz des Bodens werden bei Bedarf Baggermatten für die Fahrspuren ausgelegt. Nach Abschluss der Arbeiten werden die Platten wieder entfernt und der ursprüngliche Zustand der in Anspruch genommenen Flächen wiederhergestellt.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Das Zusammenwirken mit dem neu errichteten UW Wriedel und dem Hilfsmast kann aufgrund der geringfügigen Änderung vernachlässigt werden. Es sind keine zusätzlichen oder verstärkenden Auswirkungen auf die Schutzgüter oder Schutzgebiete zu erwarten, die die Schwelle zur Erheblichkeit überschreiten würden.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

1.3.1 Fläche

Anlagebedingt kommt es durch die Neubeseilung zu keinem Flächenverlust. Die Überspannung der landwirtschaftlichen Fläche schränkt deren Nutzungsmöglichkeit nicht ein. Es erfolgt lediglich eine temporäre Flächeninanspruchnahme durch die Arbeitsfläche.

1.3.2 Boden

Eine Versiegelung des Bodens findet nicht statt, da anlagebedingt keine Bodeneingriffe erfolgen. Baubedingt wird der Boden durch Bodenverdichtungen infolge der Nutzung von Baumaschinen und Fahrzeugen sowie der Zwischenlagerung von Materialien auf den Arbeitsflächen und Zuwegungen beeinträchtigt. Zum Schutz vor Bodenverdichtungen werden Baggermatten genutzt. Nach Abschluss der Baumaßnahme werden die Flächen wieder in ihren alten Zustand versetzt.

1.3.3 Wasser

Baubedingte Eingriffe in Oberflächengewässer sind nicht vorgesehen. Bezogen auf das Grundwasser besteht für das Schutzgut Wasser eine funktionale Verknüpfung mit dem Schutzgut Boden. Während der Bauphase kann es zur Minderung der Grundwasserneubildung und Erhöhung der Oberflächenabflüsse kommen, da es zu baubedingten Bodenverdichtungen kommen kann (siehe Schutzgut Boden). Diese sind jedoch im Verhältnis geringfügig und zeitlich begrenzt, so dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommt. Das Austreten von Schadstoffen der Baufahrzeuge wird durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen wie Auffangbehälter verhindert.

1.3.4 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Anlagebedingt tritt keine zusätzliche Beeinträchtigung ein. Aufgrund der Vorbelastung durch die Bestandsleitung sind durch die Neubeseilung, die in der Höhe unterhalb der Bestandsleitung und in geringem räumlichem Umfang erfolgt, keine erheblichen Veränderungen zu erwarten. Baubedingt ist mit vorübergehenden visuellen und akustischen Emissionen zu rechnen, welche insbesondere tagaktive Säugetiere und Vögel beeinträchtigen können.

1.3.5 Luft und Klima

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen durch das Vorhaben sind über den jetzigen Zustand hinaus nicht zu erwarten. Baubedingt kommt es zu zeitlich vorübergehenden, geringfügigen Belastungen durch Luftschadstoffe der Baufahrzeuge und Staubemissionen, die sich kleinräumig auf den Baustellenbereich konzentrieren.

1.3.6 Landschaft

Durch die Neubeseilung kann es zu zusätzlichen dauerhaften visuellen Auswirkungen auf das Landschaftsbild kommen. Aufgrund des geringen räumlichen Umfangs der Neubeseilung und der Vorbelastung durch die Bestandsleitung und das Umspannwerk findet keine zusätzliche Zerschneidungswirkung mit erheblichen qualitativen Veränderungen auf das Landschaftsbild statt. Baubedingt kommt es zu temporären visuellen Änderungen durch die Einrichtung der Baustelle und Zuwegung.

1.4. Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Im Zuge der Baumaßnahme entstehende Abfälle und Baumaterialien werden fachgerecht entsorgt.

1.5 Umweltverschmutzungen und Belästigungen

Anlage- und betriebsbedingt gehen elektrische und magnetische Felder von der Hochspannungsfreileitung aus. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in etwa 358 m Entfernung. Gegenüber den Emissionen der Bestandsleitung tritt keine Veränderung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte auf. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden weiterhin eingehalten. Relevante anlage- und betriebsbedingte Geräuschemissionen sind ebenfalls nicht zu erwarten, die Grenzwerte der TA Lärm werden eingehalten. Baubedingt entstehen temporäre Emissionen von Lärm und Luftschadstoffen durch den Einsatz von Baufahrzeugen und Baumaschinen.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Erhöhte Unfallrisiken sind bei voraussetzender Anwendung moderner Maschinen / Fahrzeuge / Geräte, Materialien und Verfahren nach dem Stand der Technik und der guten fachlichen Praxis auszuschließen. Es werden keine besonderen Stoffe oder Technologien verwendet, welche zur Erhöhung des Unfallrisikos beitragen könnten.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Erhöhte Störfallrisiken sind auszuschließen.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, zum Beispiel durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Von dem geplanten Vorhaben gehen keine Risiken für die menschliche Gesundheit aus, die oberhalb des allgemeinen Lebensrisikos lägen.

Die baubedingte Emission von Luftschadstoffen durch den Einsatz von Baufahrzeugen und Baumaschinen geht nicht über das übliche Maß hinaus. Die einschlägigen Vorschriften und Verordnungen des Immissionsschutzes werden eingehalten.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Das Vorhaben befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft und Erholung gemäß des RROP des Landkreises Uelzen. Die überspannten Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Auswirkungen auf die Vorbehaltsgebiete ergeben sich durch den Seilzug nicht. Weitere empfindliche Nutzungen sind im Umfeld des Vorhabens nicht zu finden.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Fläche und Landschaft:

Das Landschaftsbild ist bereits durch die Zerschneidung der vorhandenen Hochspannungsleitungen, das bestehenden UW sowie die landwirtschaftlich genutzte Fläche stark geprägt und bereits vorbelastet.

Boden:

Die betroffenen Böden besitzen keine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, da sie intensiv landwirtschaftlich genutzt und vorbelastet sind.

Wasser:

Die Vorbelastungen des Grund- und Oberflächenwassers sind in qualitativer Sicht insbesondere durch die Stoffeinträge aus den angrenzenden Landwirtschafts- und Verkehrsflächen bestimmt.

Tiere:

Das Schutzgut Tiere wird bereits durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Raumes beeinträchtigt. Das Lebensraumpotential ist stark eingeschränkt. Auch die Zerschneidung des Gebietes durch die bestehenden Hochspannungsleitungen sowie durch das bestehende UW führt zu einer Barrierewirkung und Störung der Fauna durch Lärmemission.

Pflanzen:

Wie bei dem Schutzgut Tiere besteht auch für das Schutzgut Pflanzen eine Zerschneidung des Raumes durch die bestehenden Vorbelastungen.

Luft und Klima:

Durch die bereits bestehende Hochspannungsleitung und das UW ist die Luftqualität bzw. das Klima bereits vorbelastet.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Die Planänderung erfolgt in Bereichen außerhalb von FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten. Das nächstgelegene FFH-Gebiet Ilmenau mit Nebenbächen liegt in ca. 2,5 km südlicher Entfernung.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 Absatz 1 BNatSchG vorhanden.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Nationalparke (NP) nach § 24 Absatz 1 BNatSchG und keine nationalen Naturmonumente nach § 24 Absatz 4 BNatSchG vorhanden.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Der Vorhabenraum erstreckt sich außerhalb von Biosphärenreservaten und Landschaftsschutzgebieten. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet (Maschbruch und Schwienaniederung LSG UE 00003) liegt in ca. 300 m östlicher Entfernung.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Im betroffenen Vorhabenbereich sind keine Naturdenkmäler erfasst.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine geschützten Landschaftsbestandteile oder Alleen gemäß § 29 BNatSchG vorhanden.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Die Maßnahme findet nicht auf Flächen statt, die nach § 30 BNatSchG als gesetzlich geschützte Biotop ausgewiesen sind.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Gebiete gemäß des Wasserhaushaltsgesetzes sind nicht betroffen.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt und bereits überschritten sind, vorhanden.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Die Neubeseilung liegt außerhalb des besiedelten Raums.

2.3.11 amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Archäologische Relevanzbereiche und Denkmäler werden vom Vorhaben nicht berührt.

2.3.12 Weitere in den §§ 23 bis 29 BNatSchG genannten Schutzgebiete, im NAGBNatSchG geschützte Bereiche sowie Grabungsschutzgebiete nach § 16 des DSchG ND

Weitere Schutzgebiete, geschützte Bereiche oder Grabungsschutzgebiete sind nicht betroffen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen

Schutzgut Mensch:

Da die Schadstoffemissionen der Baufahrzeuge und Maschinen (Dieselruß, Staub) nur lokal sowie zeitlich eng begrenzt auftreten sind baubedingte erhebliche Auswirkungen durch Lärm und Staub nicht zu erwarten. Von dem geplanten Vorhaben gehen keine anlage- und betriebsbedingten Risiken für die menschliche Gesundheit aus, da die Vorsorgewerte der 26. BImSchV sowie der TA Lärm eingehalten werden.

Schutzgut Boden

Erhebliche Eingriffe in den Boden werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Anlagebedingt findet durch die Neubeseilung keine Versiegelung der Bodenstruktur statt. Die baubedingten Auswirkungen durch den Einsatz von Baumaschinen oder auch Baustelleneinrichtungen sind von kurzer Dauer und werden durch entsprechende Maßnahmen, wie dem Auslegen von Baggermatten wirksam vermieden, so dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommt.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässerkörper werden durch das Vorhaben nicht tangiert. Mit einer Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers ist ebenfalls nicht zu rechnen, da vorhabenbedingt keine stofflichen Einträge in den Grundwasserleiter zu befürchten sind. Durch die unter dem Schutzgut Boden beschriebenen Maßnahmen werden die temporären Bodenverdichtungen und damit einhergehend auch die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser wirksam vermieden. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Fläche

Anlagebedingt findet durch die Überspannung mit Leiterseilen keine Flächeninanspruchnahme statt, die über das aktuelle Maß hinausgeht. Die temporär baubedingten Auswirkungen sind als unerheblich anzusehen, da diese von kurzer Dauer sind und die Arbeitsflächen in den Zustand zurückversetzt werden, wie sie vor Beginn der Maßnahme angetroffen wurden (Rekultivierung). Mithin sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche unerheblich.

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild ist durch die bestehende Freileitung und das UW, zwischen denen die Neubeseilung erfolgt, bereits erheblich vorbelastet. Die sich im Nahbereich befindliche Bestandsleitung ist deutlich höher gelegen, als die geplante Neubeseilung. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass infolge dieser Vorbelastung keine negativen Effekte und Veränderungen in Bezug auf die Neubeseilung auf das Landschaftsbild entstehen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft liegen daher nicht vor.

Schutzgüter Luft und Klima

Die bauzeitliche Belastung durch Luftschadstoffe und Staub konzentriert sich auf den Baustellenbereich und ist als gering bzw. unerheblich einzuschätzen. Erhebliche und nachhaltige Auswirkungen des Vorhabens auf Luft und Klima sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch die Neubeseilung innerhalb des bestehenden Schutzstreifens und im Umfeld des UW entstehen keine anlagebedingten Beeinträchtigungen die zu einem Verlust von Lebens-, Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten führen. Habitatstrukturen werden nicht beeinträchtigt, da keine Flächen- bzw. Bodeneingriffe stattfinden. Gehölze müssen nicht entfernt werden. Die Schwelle der Erheblichkeit wird nicht überschritten. Baubedingt sind aufgrund des geringen räumlichen Umfangs und des Fluchtinstinkts der Tiere im Bereich der Baustelle keine Individuenverluste zu erwarten. Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen sind von kurzer Dauer und werden durch das Auslegen von Baggermatten wirksam vermieden. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Mithin sind Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt unerheblich.

Schutzgut Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Da keine Bodeneingriffe durch das Vorhaben erfolgen, sind keine Beeinträchtigungen potentieller Bodendenkmäler oder sonstiger Sachgüter zu erwarten. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen könnten, sind nicht ersichtlich.

Ergebnis:

Beim beantragten Vorhaben handelt es sich um die Anbindung des UW Wriedel an die 110-kV-Freileitung Stadorf – Lüneburg. Baubedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser und Fläche sind lokal auf den Eingriffsbereich und zeitlich auf die Dauer der Bauarbeiten begrenzt. Bodenverdichtungen sind zudem reversibel. Insgesamt sind die baubedingten Auswirkungen von geringer Intensität und Komplexität.

Anlagebedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser und Fläche erfolgen durch die Neubeseilung innerhalb des Schutzstreifens der Bestandsleitung nicht. Weitere Anlage- oder Betriebsbedingte Auswirkungen, die über das aktuelle Maß der Bestandsleitungen hinausgehen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Relevante vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, biologische Vielfalt (Pflanzen und Tiere), Luft, Klima, Landschaft und kulturelles Erbe oder die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern gehen vom Vorhaben nicht aus.

Da es sich um ein Änderungsvorhaben von geringer Dimension in einem vorbelasteten Raum handelt, sind vorhabenbedingte Auswirkungen insgesamt von geringer Schwere, Komplexität und räumlicher Ausdehnung (punktuell, lokal). Baubedingte Auswirkungen sind zudem von geringer Dauer (Bauphase) und reversibel.

Es kommt zu keiner Vermehrung von Masten im Bereich des Vorhabens. Relevante Vorhabenmerkmale, die im Zusammenwirken zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können, sind somit nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien kommt die Planfeststellungsbehörde insgesamt zu der Einschätzung, dass erhebliche Umweltauswirkungen infolge des Änderungsvorhabens nicht zu erwarten sind.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG daher nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Hannover, 26.02.2021

i.A. Biewald

(4111)